

pflichtet; eine berechtigte Unterlassung kann es hier nicht geben, weil das die Verantwortung des Arbeitsgruppenleiters einschränken und in gewissen Fällen den flüssigen Arbeitsablauf hemmen würde. Eventuelle schädliche Folgen für die Genossenschaft, die sich aus der abweichenden Weisung des Arbeitsgruppenleiters ergeben, fallen in dessen Verantwortung.

Die Brigademitglieder werden die Weisungen des Leiters um so sorgfältiger durchführen, je besser diese mit den objektiven Erfordernissen der Produktion übereinstimmen und je klarer sie deren Übereinstimmung mit ihren persönlichen Interessen erkennen. Diese Erkenntnis zu fördern, ist Aufgabe der ökonomischen Hebel des Leiters, die es auszubauen gilt. Die Praxis entwickelt hier vielfältige Formen. Auch die Regelung hinsichtlich der Gewährung der Kollektivprämien sollte mehr genutzt werden. Über Prämien, die der Brigade oder einer Arbeitsgruppe zuerkannt sind, entscheidet bisher das gesamte Produktionskollektiv. Es sollte jedoch gesichert werden, daß der Brigade- oder Arbeitsgruppenleiter auch hier seine Verantwortung verwirklichen kann. In verschiedenen LPGs erarbeitet er die konkreten Verteilungsvorschläge. Wenn diese in der Beratung mit den Mitgliedern der Brigade oder Gruppe von der Mehrheit nicht gebilligt werden, entscheidet darüber ein gewähltes Kollektivorgan, z. B. der Vorstand. Meines Erachtens sollte angestrebt werden, daß der Leiter allein über die Gewährung entscheidet.

### Produktionsberatungen der Brigaden und ihre Befugnisse

Die weitere Steigerung der wirtschaftlichen Effektivität, der Ausbau des Systems der materiellen Interessiertheit und Verantwortlichkeit fördert und erfordert eine Erhöhung der demokratischen Initiative der Mitglieder in den Produktionskollektiven.

Die Produktionsberatungen in den LPGs sind Beratungen von Mitgliedern, die in der Regel innerhalb einer Brigade oder Arbeitsgruppe zusammenarbeiten oder aber durch die Lösung von konkreten Produktionsaufgaben unmittelbar verbunden sind. Sie dienen dazu, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands Reserven der Produktionssteigerung zur Erfüllung und Überbietung des Planes aufzudecken. Besondere Aufmerksamkeit gilt es denjenigen Formen der Produktionsberatungen zuzuwenden, die sich über den Rahmen des einzelnen Produktionskollektivs hinaus zu Beratungen in den Produktionsbereichen (z. B. Feldbau, Viehwirtschaft) der einzelnen LPG und schließlich auch der kooperierenden Genossenschaften entwickeln.

Von der Produktionsberatung ist die tägliche Arbeitseinweisung zu unterscheiden. Diese dient ihrem Wesen nach der unmittelbaren Verwirklichung der operativen Leitungsaufgaben, des Weisungsrechts des Brigade- bzw. Arbeitsgruppenleiters im Produktionsprozeß.

In der Praxis spielt die im LPG-Recht nicht geregelte Frage eine Rolle, ob die Produktionsberatungen in der Brigade (bzw. Brigadeversammlung) Beschlüsse fassen können. Diese Frage ist zu bejahen<sup>1</sup>. Erst die Beschlußfassung hebt die Beratung aus dem Bereich der Unverbindlichkeit heraus und bringt die Verantwortung aller Mitglieder des Kollektivs — auch für die Durchführung des Beschlusses — zum Ausdruck. Sie zwingt auch zu einer eindeutigen Festlegung der Ergebnisse der Beratung und schafft damit Voraussetzungen für die Kontrolle der Verwirklichung des Beschlusses.

<sup>1</sup> Ebenso Richter, Grundfragen der Betriebsordnung der LPG, Berlin 1961, S. 74/75; J. Suchánek, „Zu einigen theoretischen Fragen der operativen Leitung der Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“, Staat und Recht 1964, Heft 3, S. 524 ff.

Die Entscheidungsbefugnis des Brigadeleiters darf nicht durch Beschlüsse der Brigade eingeschränkt werden. In einer künftigen Musterarbeitsordnung sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis festgelegt werden, daß Beschlüsse der Brigade- (Abteilungs-) Versammlungen für den Brigade- (Abteilungs-) Leiter rechenschaftspflichtige Empfehlungen darstellen und durch ihn für alle Brigade- (Abteilungs-) Mitglieder für verbindlich erklärt werden können. Wirken sich die Beschlüsse über die Brigade (Abteilung) hinaus aus, dann haben sie den Charakter von Vorschlägen an die Leitungsorgane der Genossenschaft. Der Leiter muß den Vorsitzenden über die Beschlüsse informieren und die Genehmigung zu solchen Beschlüssen einholen, durch die die bisherige Praxis der Arbeitsorganisation in der Brigade (Abteilung) geändert werden soll.

Suchánek ist der Auffassung, daß die Beschlüsse auch für den Brigadeleiter verbindlich sind, mit Ausnahme derjenigen, die seine operative Leitung — im engeren Sinne — betreffen<sup>5, 6</sup>. Eine solche unterschiedliche Regelung würde m. E. der Verantwortung des Brigadeleiters für die Erfüllung der gesamten Aufgaben der Brigade nicht gerecht werden. Sie dürfte auch bei der Abgrenzung der operativen von den anderen Leitungsaufgaben des Einzelliters und innerhalb der operativen Leitung auf einige praktische Schwierigkeiten stoßen, zumal Suchánek selbst zwischen operativer Leitung im engeren und im weiteren Sinne unterscheidet.

### Zur Zuweisung einer geringer bewerteten Arbeit

Verschiedentlich werden Mitglieder von Viehwirtschafts- oder Traktorenbrigaden im Zusammenhang mit groben Disziplinverstößen oder auch Straftaten „aus erzieherischen Gründen“ in den Feldbau „strafversetzt“. In dieser Versetzung, die direkt als Strafe bezeichnet und häufig mit der Erziehung durch geringere Vergütung begründet wird, kommt eine schädliche Abwertung der Arbeit in der Feldwirtschaft zum Ausdruck.

Diese Maßnahme ist rechtlich nicht zulässig; denn Ziff. 32 MBO regelt die Disziplinarmaßnahmen umfassend<sup>4</sup>. Die nicht vorübergehende Zuweisung einer geringer bewerteten Arbeit ist nur zulässig,

- wenn die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Qualifikation fehlt;
- wenn die sonstige notwendige Eignung für die ausgeübte Tätigkeit fehlt, so daß Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen bzw. für gesellschaftliche Sachwerte und sonstiges gesellschaftliches Vermögen besteht;
- wenn zwingende arbeitsorganisatorische Veränderungen im genossenschaftlichen Interesse es erfordern.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um solche Gründe, die bei Arbeitsverhältnissen den Betrieb zur fristgemäßen Kündigung berechtigen (§ 31 Abs. 2 Buchst. a und b GBA).

Die vorübergehende Zuweisung einer geringer bewerteten Arbeit muß zulässig sein, wenn zwingende ökonomische Gründe im genossenschaftlichen Interesse das erforderlich machen<sup>7</sup>.

Mit der zunehmenden maschinellen Ausrüstung und der in diesem Zusammenhang wachsenden Qualifikation der in der Feldwirtschaft Tätigen (womit auch die allmähliche Überwindung des mitunter erheblichen Vergütungsunterschiedes zwischen Feldbau und Viehwirtschaft verbunden ist) wird auch diesem Problem immer mehr der Boden entzogen werden.

<sup>5</sup> Suchánek, a. a. O., S. 525 f.

<sup>6</sup> Vgl. Richter, Die Arbeit in den LPG und ihre rechtliche Ausgestaltung, Berlin 1961, S. 141.

<sup>7</sup> Ebenso Richter, a. a. O., S. 139.